Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2019

vom 18. September 2018

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 16 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz vom 22. Juni 1992 (VEG SVG),

beschliesst:

I. Sonderbewilligungen

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Sonderbewilligungen mit mehreren Ausnahmegründen wird zur Berechnung der Gebühr nur die am höchsten veranschlagte Ausnahme berücksichtigt. Ist das betreffende Fahrzeug unter lit. A aufgeführt, erfolgt auch die Berechnung der Abgabe nach lit. A.
- Für Ausnahmetransporte mit Übergewicht ist in jedem Fall das Gesamtzuggewicht (Zugfahrzeug und Anhänger) für die Berechnung der Gebühr massgebend.
- Bei Sonderbewilligungen für Fahrzeuge mit Wechselschildern wird für das erste Fahrzeug die volle Gebühr und für das zweite Fahrzeug die halbe Gebühr erhoben.
- 4. Für steuerbefreite Fahrzeuge des Kantons und der Bezirke werden keine Gebühren erhoben.
- 5. Die Gebühr für ein Duplikat der Sonderbewilligung beträgt Fr. 40.—.
- 6. Die Kosten für eine allfällig notwendige Polizeibegleitung sind in den Sonderbewilligungsgebühren nicht enthalten.
- 7. Sind zur Erteilung einer Sonderbewilligung besondere Abklärungen (z.B. Streckenführung, Transportbegleitung etc.) notwendig, werden diese nach Aufwand berechnet.

Ausnahme-Positionen		Einzelbe- willigung Fr.	Jahresbewilli- gung Fr.	
A. FahrzeugeBaukranLandw. AusnahmefaArbeitskarrenMotorschlittenPistenfahrzeuge	hrzeug	80.— 25.— 50.— 50.— 50.—	100.— 75.— 200.— Saison 80.—	
B. ÜbergewichtGesamtzuggewicht je weitere 10 tAchslastzuschlag je weitere t	bis 50 t über 12 t - 13 t	105.— + 20.— + 50 % + 50 %	500.— nicht möglich + 50 % + 50 %	
C. Übermass - Länge über 30 m - Überhang vorne über 30 m - Überhang hinten	bis 30 m 3 - 5 m 5 - 8 m	70.— 150.— 70.— 70.—	200.— nicht möglich nicht möglich nicht möglich	
über 8 m - Breite 3 - 3.5 m über 3.5 m - Höhe über 4.8 m	bis 3 m bis 4.8 m	70.— 100.— 150.— 70.— 100.—	200.— nicht möglich nicht möglich nicht möglich nicht möglich	
 D. Diverse Führen eines Mofa von 14. Altersjahres Nachtfahrbewilligung Sonntagsfahrbewillig Werkinterner Verkeh Andere) Jung	50.— 50.— 50.— 30.— bis 500.—	50.— 200.— 200.— 200.— 50.— bis 1000.—	
II. Strassenverkehrsamt				
1.Lernfahrausweise1.1Lernfahrbewilligung für alle KategorienFr.1.2ErsatzausweisFr.1.3Bewilligung für Prüfung in anderem KantonFr.			60.— 40.— 25.—	

1.4	Umschreibung Kantonswechsel	Fr.	40.—
2.	Führerausweise		
2.1	Führerausweise		
	2.1.1 Neuausstellung	Fr.	60.—
	2.1.2 Ersatz / Umtausch	Fr.	40.—
2.2	Umschreibung des ausländischen Führerausweises	Fr.	110.—
2.3	Internationaler Führerausweis	Fr.	45.—
2.4	Ausweis 95	Fr.	35.—
2.5	Parkkarte für Behinderte	Fr.	20.—
3.	Fahrzeugausweise		
3.1	Fahrzeugausweis	Fr.	50.—
3.2	Duplikat	Fr.	40.—
3.3	Ersatzfahrzeug	Fr.	50.—
3.4	Änderung von Daten	Fr.	20.—
3.5	Motorfahrrad - Fahrzeugausweis	Fr.	20.—
3.6	Eintrag Leasingfahrzeuge (inkl. Löschung)	Fr.	50.—
3.7	Tagesausweis 24 h (inkl. Fahrzeugsteuer, exkl. Versicherung)	Fr.	40.—
3.8	Tagesausweis je weitere 24 h (exkl. Versicherung)	Fr.	20.—
4.	Kontrollschilder		
4.1	Kontrollschilder (Paar)	Fr.	40.—
4.2	Kontrollschild (Einzelschild)	Fr.	30.—
4.3	Schilderdeponierungsgebühr	Fr.	10.—
4.4	Wiedereinlösung	Fr.	20.—
4.5	Schild für Motorfahrrad	Fr.	5.—
4.6	Reservationsgebühr pro Jahr	Fr.	60.—
4.7	Verlorenes vorderes Schild	Fr.	50.—
4.8	Schilderübertragungen (exkl. Fahrzeugausweis)	Fr.	180.—
5.	Führerprüfungen		
	Kategorien		
5.1	Kat. A	Fr.	85.—
5.2	Kat. B	Fr.	110.—
5.3	Kat. C	Fr.	180.—
5.4	Kat. D	Fr.	230.—
5.5	Kat. BE	Fr.	110.—
5.6	Kat CE	Fr.	180.—
5.7	Kat DE	Fr.	180.—
	Unterkategorien		
5.8	Kat. A1	Fr.	85.—
5.9	Kat. B1	Fr.	110.—
5.10	Kat. C1	Fr.	180.—
5.11	Kat. D1	Fr.	180.—

	Kat. C1E		Fr.	180.—
5.13	Kat. D1E		Fr.	180.—
	Spezialkategorien		_	
	Kat. F		Fr.	85.—
	Kat. M	-\	Fr.	40.—
	Berufsmässiger Personentransport (BPT)	Fr.	110.—
	Kontrollfahrt		Fr.	110.—
	Basistheorie Gruppe		Fr.	35.—
	Zusatztheorie		Fr.	45.—
5.20	Theorie für Spezialkategorien		Fr.	20.—
6.	Fahrzeugprüfungen			
6.1	Personenwagen			
	6.1.1. Periodische Fahrzeugprüfungen		Fr.	50.—
	6.1.2. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge		Fr.	60.—
	6.1.3. Importfahrzeuge neu mit COC		Fr.	60.—
	6.1.4. Importfahrzeuge gebraucht		Fr.	120.—
6.2	Lieferwagen, Kleinbus, leichte Motorwag	jen		
	6.2.1. Neufahrzeuge		Fr.	90.—
	6.2.2. Periodische Fahrzeugprüfungen		Fr.	50.—
	6.2.3. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge		Fr.	60.—
6.3	Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattels	schlepper,		
	schwere Motorwagen		Fr.	150.—
6.4	Motorfahrräder		Fr.	15.—
6.5	Motorräder, Kleinmotorräder, Klein- und	dreirädrige		
	Motorfahrzeuge		Fr.	40.—
6.6	Traktoren, Motorkarren		Fr.	40.—
6.7	Motoreinachser		Fr.	30.—
6.8	Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen	< 3.5 t	Fr.	50.—
		> 3.5 t	Fr.	90.—
6.9	Anhänger	< 0.75 t	Fr.	30.—
		< 3.5 t	Fr.	40.—
		> 3.5 t	Fr.	150.—
6.10	Technische Änderungen		Fr. 1	120.—/h
6.11	Zuschlag für Eiltermine			100 %
6.12	Zuschlag für aufwändige Prüfungen			120.—/h
6.13	, ,			120.—/h
6.14	Zuschlag für die Prüfung von ausserkan	_	Fr.	20.—
6.15	5 Ausserordentliche Terminzuteilung respverschiebung		Fr.	10.—

741.011

7. Verschiedene Gebühren

- 7.1 Ausbleibegebühr: Bei Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die entsprechende Prüfungsgebühr als Ausbleibegebühr zu entrichten.
- 7.2 Mahngebühr Fr. 20.—

8. Spruchgebühren

	•	
8.1	Anordnung von Administrativmassnahmen	Fr. 50.— bis Fr. 500.—
8.2	Schilderentzugsverfügung	Fr. 100.—
8.3	Verfügung polizeilicher Einzug der Kontrollschilder	Fr. 200.—
8.4	Entscheid des Justiz-, Polizei- und Militärdeparteme	ents
	oder Standeskommission	Fr. 50.— bis Fr.2500.—

9. Übrige Bewilligungen

9.1	Jahresabgabe zur Selbstabnahme		
	von typgeprüften Fahrzeugen	leichte Motorwagen	Fr. 600.—
		Motorräder	Fr. 300.—
9.2	Fahrlehrerbewilligung		Fr. 600.—
9.3	Ausbildung von Lastwagenführerlehrlingen		Fr. 150.—
9.4	Bescheinigungen aller Art	Fr. 5.— bis	Fr. 200.—

Alle in diesem Gebührentarif nicht aufgeführten Positionen werden von Fall zu Fall festgelegt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.